## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hattersheim am Main



## Nr. 57/I/5/2023

## Inkrafttreten der Klarstellungssatzung Nr. K1 "Zwischen Hofheimer Straße, BAB 66 und Schwarzbach" im Stadtteil Hattersheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 19.10.2023 die Klarstellungssatzung Nr. K1 "Zwischen Hofheimer Straße, BAB 66 und Schwarzbach" gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Klarstellungssatzung Nr. K1 "Zwischen Hofheimer Straße, BAB 66 und Schwarzbach" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung erstreckt sich über eine Fläche von rund 1,1 ha und liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Hattersheim zwischen der Landesstraße L3011 ("Hofheimer Straße"), der Autobahn BAB 66 und dem Schwarzbach. Innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch Planeintrag verbindlich definiert. Die als Anlage 1 beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

Vom Tag der Bekanntmachung an kann jedermann die Satzung mit der Begründung bei der Stadt Hattersheim am Main (Rathaus, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main) zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main unter Aktuelles/Bebauungspläne sowie im Geodatenportal der Stadt Hattersheim am Main eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39ff BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hattersheim am Main, 26.10.2023

gez. Klaus Schindling Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

